

Liebe Eltern,
liebe Schülerinnen,

das Kultusministerium hat für das neue Schuljahr 2020/21 ein Konzept für die Rückkehr zu einem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen aufgestellt, das wir für unsere Schule angepasst und zusammengefasst haben. Da sich die Lage bis zum Schuljahresbeginn sicherlich noch ändern wird und in der Folge neue Verordnungen und Handlungsanweisungen erlassen werden, aktualisieren wir die Informationen auf unserer Homepage laufend. Schauen Sie hier (<https://www.heimschule-kloster-wald.de>) regelmäßig vorbei und schicken Sie uns eine Mail, wenn Sie weitere Informationen benötigen.

Die neuesten Informationen des **Kultusministeriums** im Zusammenhang mit dem Schuljahresbeginn unter Corona-Bedingungen finden Sie hier: <https://km-bw.de/Coronavirus>

Unterricht im Schuljahr 2020/2021

Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen

Unter der Voraussetzung, dass die Infektionszahlen in den Sommerferien nicht dramatisch ansteigen, werden die Schülerinnen im kommenden Schuljahr in der Regel im Präsenzunterricht ohne Mindestabstand im Präsenzunterricht beschult.

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind möglichst konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich. Wo immer möglich, sollte sich der Unterricht auf die reguläre Klasse beschränken.

Sofern es schulorganisatorisch erforderlich ist, kann die Gruppe auch innerhalb der Jahrgangsstufe klassenübergreifend gebildet werden. Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen bilden bereits jahrgangsgemischt zusammengesetzte reguläre Klassen und die gymnasiale Oberstufe, sofern dies erforderlich ist, um den Schülerinnen ausreichende Wahlmöglichkeiten zu bieten.

Die Regelungen zur Gruppenzusammensetzung gelten auch für Arbeitsgemeinschaften bzw. den Ergänzungsbereich und für den Ganztagsbetrieb.

Dem Pflichtunterricht, insbesondere in den Kernfächern, ist der Vorrang vor Ergänzungs- oder AG-Angeboten einzuräumen, d.h. AG-Stunden müssen ausfallen und als Aufsichtsstunden eingesetzt werden, wenn Risikolehrkräfte nur Fernunterricht machen dürfen.

An der Heimschule Kloster Wald können wir aus heutiger Sicht erfreulicherweise mit allen Lehrkräften rechnen, die im Gymnasium unterrichten, d.h. AGs können voraussichtlich in der bisherigen Anzahl angeboten werden, allerdings nicht jahrgangsgemischt und leider nicht in der Klasse 7, da wir alle zur Verfügung stehenden Stunden schwerpunktmäßig für die 5. und 6. Klassen brauchen, die wir nicht mischen dürfen.

Bildungspläne

Das Kerncurriculum des Bildungsplans, das auf drei Viertel der Unterrichtszeit ausgelegt ist, ist verpflichtende Grundlage für den Unterricht im Schuljahr 2020/2021.

Der Stundenplan der Klassen wird im Schuljahr 2020/2021 auf Basis der regulären Stundentafel erstellt. Dies gilt auch für den fachpraktischen Unterricht in den Fächern Sport und Musik. Singen in geschlossenen Räumen ist ausgeschlossen, dies gilt auch für die Verwendung von Blasinstrumenten.

Übergabe Schuljahr 2019/2020 zum Schuljahr 2020/2021

Bei der Übergabe der Klassen zum Schuljahreswechsel informiert die abgebende Lehrkraft eines Faches die aufnehmende Lehrkraft zum Lernstand der Klassen im jeweiligen Fach, so dass die aufnehmende Lehrkraft im neuen Schuljahr daran anknüpfen kann.

Leistungsmessung

Die Leistungsmessung soll grundsätzlich an der Schule nach der Notenbildungsverordnung vorgenommen werden.

Grundsätzlich werden alle Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht wurden, in die Leistungsfeststellung einbezogen. Unterrichtsinhalte des Fernunterrichts im Schuljahr 2020/2021, die dort erarbeitet, geübt oder vertieft wurden, können Gegenstand einer Leistungsfeststellung sein, sofern dies klar von der Lehrkraft kommuniziert ist und eine Phase der Rückkopplung und Konsolidierung stattgefunden hat.

Die in der Notenbildungsverordnung sowie in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und in den Jahrgangsstufen vorgegebene Mindestanzahl an Klassenarbeiten kann unterschritten werden, sofern sie wegen eines um mindestens vier Wochen reduzierten Präsenzunterrichts nicht geleistet werden kann. Es ist jedoch mindestens eine Klassenarbeit bzw. ein schriftlicher Leistungsnachweis pro Halbjahr erforderlich. Bei der Gewichtung von schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen ist ein eventuell geringerer Anteil der schriftlichen Leistungen entsprechend zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass das Infektionsgeschehen neuerliche Klassen- oder Schulschließungen oder die Wiederinkraftsetzung des Abstandsgebots erzwingt, ist es erforderlich, das Fernlernen der Schülerinnen wirkungsvoll zu organisieren.

Eltern, die nicht wollen, dass ihr Kind am Präsenzunterricht teilnimmt, können dies der Schule formlos anzeigen und vom Schulbesuch absehen. Eltern können ihr Kind ebenfalls aufgrund einer relevanten Vorerkrankung unbürokratisch von der Teilnahme am Unterricht entschuldigen. Ob der Schulbesuch im Einzelfall gesundheitlich verantwortbar ist, muss ggf. mit dem (Kinder-) Arzt geklärt werden. Eine Attestpflicht der Schülerinnen besteht nicht. Diese Entscheidung wird generell, also nicht von Tag zu Tag, getroffen. Sofern eine Schülerin grundsätzlich am Unterricht teilnimmt, bedarf es im Falle ihrer oder seiner Verhinderung, z. B. am Tag einer Leistungsfeststellung, einer Entschuldigung.

Für den Fall, dass das Abstandsgebot wieder in Kraft gesetzt werden muss, wird erneut ein Mischbetrieb aus Präsenz- und Fernlernphasen zu etablieren sein. Der gesamte Unterricht ist dabei als Einheit aus Präsenz- und Fernunterricht zu verstehen. Das bedeutet, dass die jeweils für die einzelnen Klassen in den Stundentafeln vorgesehenen Stunden insgesamt mit diesen beiden Unterrichtsformen umgesetzt werden.

Die Stundenpläne der Schülerinnen weisen dann sowohl Präsenz- als auch Fernunterricht aus.

Außerunterrichtliche und sonstige Veranstaltungen

Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen wie Schullandheimaufenthalte, Schüleraustausch oder Studienreisen sind im ersten Halbjahr untersagt. Die Regelung für das zweite Halbjahr wird rechtzeitig kommuniziert. Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen können stattfinden, sofern die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.

Schulveranstaltungen, deren Beteiligte nicht nur der konstanten Gruppenzusammensetzung entsprechen, sind durch die Wahl geeigneter Räumlichkeiten und entsprechender Formate so zu gestalten, dass sie den Regelungen der Corona-Verordnung für Ansammlungen und Veranstaltungen (§§ 9 und 10) genügen. Dies betrifft beispielsweise die Aufnahme von Schülerinnen in Klasse 5 (unter Beteiligung der Eltern), Informationsveranstaltungen für den Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schulen oder zur Schullaufbahnentscheidung sowie Veranstaltungen gemäß der Verwaltungsvorschrift Berufliche Orientierung.

Hygienehinweise

Die jeweils aktuellen Hygienehinweise des Kultusministeriums bzw. die überall im Schulhaus ausgehängten Hygienepläne in unserer Schule sind zu beachten.

Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb

Um das Infektionsrisiko für die Schülerinnen sowie für die Lehrkräfte zu minimieren, ist es wichtig, dass am Schulbetrieb keine Personen teilnehmen, die sich möglicherweise mit dem SARS-CoV-2 Virus infiziert haben.

Ausgeschlossen von der Teilnahme sind deshalb Personen,

- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns aufweisen.

Zum Zeitpunkt der Wiederaufnahmen des Schulbetriebs ohne Abstandsgebot nach den Sommerferien sowie nach weiteren Ferienabschnitten werden deshalb alle am Schulbetrieb teilnehmenden Personen, also die Schülerinnen bzw. deren Personensorgebe-rechtigten ebenso wie die Lehrkräfte danach gefragt, ob nach ihrer Kenntnis einer dieser Ausschlussgründe vorliegt.

Die oben aufgeführten Informationen besprechen wir auch mit den Elternvertretern.

DigitalPakt Schule

Natürlich werden auch wir als Privatschule im Rahmen des Digitalpaktes über die kommenden Jahre von Bund und Land gefördert. Die Planungen laufen dazu auf Hochtouren.

Glücklicherweise werden die Fördermittel nicht nach dem Windhundprinzip verteilt, vielmehr bekommt jede Schule abhängig von der Größe eine bestimmte Fördersumme, die nach festgelegten Kriterien ausgegeben werden kann. Uns ist wichtig, dass wir nicht vorschnell Ausstattungen ohne ein sinnvolles pädagogisches Konzept erwerben. Deswegen erarbeiten wir gemeinsam mit der Schulstiftung und den Lehrkräften einen Maßnahmenkatalog, den wir in den kommenden Schuljahren umsetzen werden.

Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten in Schulen unter Pandemie-Bedingungen

Angesichts der öffentlichen Diskussion der vergangenen Tage und neuester nun vorliegender wissenschaftlicher Erkenntnisse, die jetzt sorgfältig im Lichte des Pandemie-Geschehens ausgewertet werden, arbeitet das Kultusministerium daran, das Singen und das Musizieren mit Blasinstrumenten im kommenden Schuljahr mit hinreichenden Hygiene- und Abstandsregelungen zu ermöglichen. Entscheidend ist dabei, dass dem Infektionsschutz hinreichend Rechnung getragen wird. Bis Mitte August bekommen die Schulen die Informationen, unter welchen Rahmenbedingungen dies in den Schulen wieder gestattet werden kann.